

## Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eingang Magistrats-<br>geschäftsstelle:<br>26.08.2025               | an den Magistrat<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung                                                                                                                                                                                                                                                                                | Beteiligt vor<br>Magistratsbeschlussfassung:                                                          |
| Dezernat IV<br><br>Amt: EAD                                         | an die Stadtverordnetenversammlung<br><input type="checkbox"/> OBW zur Befassung<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung<br><input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss-<br>fassung Fachausschuss<br><br><b>Behandlung in</b> Ja Nein<br><b>öffentl. Sitzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Dezernat I<br>Rechtsamt<br><br><input type="checkbox"/> OBW bei abschl.<br>Beschlussfassung Magistrat |
| Verteiler:                                                          | Ja Nein<br><b>Internetfähig</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Vorlage-Nr. 2025/0203</b><br><br>Magistratsbeschluss-Nr.                                           |
| <b>Produkt-Nr.:</b><br><b>Kostenstelle:</b><br><b>Kostenträger:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                       |
| <b>Investitionsnummer:</b><br><b>Sachkonto:</b>                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                       |

**Betreff:** 36. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt  
Darmstadt vom 28. Juni 1965

**Vorlage vom:** 11.08.2025

### Beschlussvorschlag:

Die 36. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird beschlossen.

### Anlagen:

1. 36. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965
2. Änderungssynopse Straßenreinigungssatzung
3. Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026-2027
4. BK-Beschluss 36. Änderung der Satzung Straßenreinigung vom 24.03.2025
5. BK-Beschluss 36. Änderung aktualisierte Fassung vom 27.06.2025

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

**Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:**

**Klimarelevanz des Vorhabens:**

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering<sup>1)</sup> ☐ mittel/groß<sup>2)</sup>

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

*Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:*

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO<sub>2e</sub>) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO<sub>2e</sub> pro Jahr.

**Beschluss des Magistrats vom**

## **Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.08.2025**

Zu Artikel I:

### **Begründung Satzungsänderung Gebührenanpassungen**

- 1.) Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind nach § 2 Abs. 1 für die öffentliche Reinigung Abgaben (Gebühren) zu entrichten. Diese sind durch die Eigentümer (Gebührenpflichtige), deren Grundstücke durch die Straßen erschlossen werden, zu tragen.

Die Gebühr umfasst die Reinigung aller Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 2 Abs. 1 Hess. Straßengesetz (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt. Des Weiteren gehören das Bereitstellen und die Leerung von städtischen Papierkörben im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ebenfalls in den Rahmen der Reinigung.

Ausgehend vom betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff werden alle direkt mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Kosten (Einzelkosten) und die notwendigen indirekten Kosten (Gemeinkosten) erfasst. Von den betriebswirtschaftlichen Kosten werden die nicht gebührenfähigen Kosten (z. B. Forderungsausfälle) abgezogen.

Der Kalkulationszeitraum der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist für die Jahre 2026 und 2027 zu planen. Der aktuelle Kalkulationszeitraum endet am 31.12.2025. Der Zeitraum umfasste die Jahre 2023 bis 2025. Nach diesem dreijährigen Kalkulationszeitraum ist es abgabenrechtlich geboten, einen zweijährigen Kalkulationszeitraum anzuschließen. Dies begründet sich durch den fünfjährigen Ausgleichszeitraum für Unter-/Überdeckungen. Die Nachkalkulation des abgeschlossenen Jahres 2022 führt zu einer vortragsfähigen Kostenüberdeckung von rd. 56 T€. Diese Kostenüberdeckung wird im künftigen Kalkulationszeitraum 2026-2027 kostenmindernd berücksichtigt (siehe Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026-2027; Position: „Gebührenüberdeckung aus Vorperiode“). Das Gebührenergebnis des aktuellen Kalkulationszeitraums 2023-2025 kann gemäß gebührenrechtlichen Vorgaben erst nach dessen Beendigung und nach Ermittlung der entsprechenden Ist-Zahlen für ebendiesen Zeitraum frühestens in 2026 festgestellt werden und ist im Kalkulationszeitraum 2028-2030 zu berücksichtigen.

Der Gebührenbedarf für den Kalkulationszeitraum 2026-2027 steigt auf rd. 8,8 Mio. €. Daraus ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 8,98 € pro laufenden Meter Frontlänge und Jahr bei der Reinigungsklasse V (einmalige wöchentliche Reinigung). Dies entspricht einer Gebührenerhöhung um 17,2 %.

Damit entwickelt sich der Gebührensatz pro laufendem Meter Frontlänge und Jahr bei der Reinigungsklasse V von 7,88 € im Jahr 2022 auf 7,66 € für den Zeitraum 2023-2025 und ab dem 01.01.2026 auf 8,98 €.

Die folgenden Sachverhalte in Kombination führen zu dieser Erhöhung:

a) Personalkosten:

Die öffentliche Einrichtung rechnet in der Gebührenbedarfsberechnung gemäß gebührenrechtlicher Vorschriften mit Steigerungsraten aus einer langfristigen Mittelberechnung, sofern keine neuesten und belastbaren Informationen aus laufenden oder abgeschlossenen Tarifverhandlungen vorliegen. Die überdurchschnittlichen Tarifierhöhungen der letzten Jahre führen zu einem höheren Niveau der Personalkosten. Daraus erfolgt die langfristige Mittelsteigerung für das Jahr 2027. Die nun abgeschlossene Tarifeinigung wurde in die Gebührenbedarfsberechnung eingearbeitet und wirkt sich auf die Jahre 2025, 2026 und 2027 aus.

b) Materialkosten:

Die allgemeinen Preissteigerungsraten wurden der Ermittlung zu Grunde gelegt. Hiervon insbesondere betroffen sind die Energiekosten. Darüber hinaus sind die Kosten für die Entsorgung des Restmülls aus öffentlichen Papierkörben beim Müllheizkraftwerk gestiegen. Hierdurch entstehen höhere Kosten von rd. 70 T€.

c) Abschreibungen

Die Abschreibungen sind gestiegen. Dies resultiert aus den höheren Anschaffungskosten seit dem Jahr 2023 im Vergleich zu den früheren Perioden. Aktuell ist die Vergabe eines Fahrzeugs der gleichen Kategorie zum Vorgängermodell in 2023 um 30 % gestiegen. In Summe schlägt dies mit 180 T€ zu Buche.

d) Querschnittsfunktionen (Fuhrparkmanagement, Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf und Vergaben, Stabsfunktionen)

Auch in diesen Bereichen sind die Auswirkungen der Personalkostensteigerung wie unter 1.a) beschrieben zu berücksichtigen. Besonders im Bereich Fuhrparkmanagement sind außerdem die Materialkosten wie unter 1.b) aufgeführt noch zusätzlich zu berücksichtigen. Hervorgehoben werden können darüber hinaus die Aufwendungen in dem Bereich IT im Rahmen der weiteren Digitalisierung und IT-Sicherheit des EAD.

**Begründung übrige Satzungsänderungen**

- 2.a) Bei den Straßen „Lincolnstraße, Susan-Sontag-Weg, Mahalia-Jackson-Straße“ ist der endgültige Ausbau der gesamten Straße abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Mobilitäts- und Tiefbauamt hat am 03.12.2022 stattgefunden. Die Straßen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HStG somit als gewidmet.
- b) Bei dem Platz „Strahinger Platz“ ist der endgültige Ausbau abgeschlossen. Die Öffentliche Bekanntmachung der Widmung erfolgte am 01.12.2020 im Darmstädter Echo. Der Platz gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HStG somit als gewidmet.
- 3.) Die Formulierung in § 3 wird zum besseren Verständnis für die Bürgerinnen und Bürger bzw. Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler neugefasst und an die Formulierung der aktuellen Abfallsatzung des EAD angepasst.
- 4.) Die Formulierung in § 4 Abs. (4) wird zum besseren Verständnis für die Bürgerinnen und Bürger bzw. Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler neugefasst. Dabei soll der Zeitraum, ab dem die Gebührenpflicht bei den genannten Ausfallgründen entfällt, künftig zwei zusammenhängende Monate betragen.

Zu Artikel II:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Darmstadt, **11.08.2025**

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz  
Oberbürgermeister

André Schellenberg  
Stadtkämmerer